

Dienstleistungsvertrag

Sicherheitsdienst (24/7)
an einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung Geflüchteter

zwischen

Landkreis Mansfeld- Südharz
vertreten durch den Landrat Herrn André Schröder
dieser vertreten durch den Leiter des Fachbereich I Herrn Sven Vogler
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

und

[Auftragnehmer]

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Vertragsgegenstand.....	1
2 Leistungsort.....	2
3 Leistungspflichten.....	2
4 Grundsätze der Leistungserbringung.....	7
5 Zeitliche Vorgaben an die Leistungserbringung.....	8
6 Quantitative Anforderungen an das einzusetzende Personal.....	8
7 Qualifikations-/verhaltensbezogene Anforderungen an Personal.....	9
8 Anforderungen an die Personal- und Dienstorganisation des Auftragnehmers.....	12
9 Sonstige Verpflichtungen in Bezug auf das einzusetzende Personal.....	13
10 Vom Auftraggeber bereitzustellende Räumlichkeiten und Ausstattung.....	14
11 Installation, Betrieb und Nutzung einer Videoüberwachungsanlage.....	15
12 Betretungsrecht, Hausrecht.....	16
13 Leistungsnachweise, Vergütung.....	16
14 Betriebshaftpflichtversicherung.....	18
15 Qualitätssicherung.....	19
16 Weisungsrecht, Anordnung von Leistungsänderungen.....	19
17 Einsatz von Nach- bzw. Unterauftragnehmern.....	20
18 Verschwiegenheit und Datenschutz.....	20
19 Informations-, Auskunfts- und Nachweispflichten des Auftragnehmers.....	22
20 Haftung für Schäden und Pflichtverletzungen.....	23
21 Vertragsstrafe, Schlechtleistung.....	24
22 Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe.....	25
23 Sonstige Regelungen.....	27
24 Force-Majeure-Klausel.....	28
25 Salvatorische Klausel.....	28
26 Textformgebot, Gerichtsstand, Vertragssprache.....	28

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Hausordnung

Anlage 2 - Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz betreibt in Hettstedt eine Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung Geflüchteter (im Folgenden auch „Einrichtung“) auf Basis des AufnG LSA sowie den Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Dienstleistungen der stationären Bewachung und des Sicherheitsdienstes an der Einrichtung.

Die Unterbringung und Betreuung der Bewohner in der Einrichtung werden vom Grundsatz des menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen. Dieser Grundsatz wird vom Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrags stets zugrunde gelegt und geachtet. Dem Einsatz von qualifiziertem und motiviertem Personal kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrags ist, dass die Einrichtung des Landkreises Mansfeld-Südharz an dem vorgenannten Standort betrieben wird bzw. betrieben werden darf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einrichtung zu schließen und damit dem Anwendungsbereich dieses Vertrags zu entziehen. In einem solchen Fall bestehen keinerlei Ersatzansprüche des Auftragnehmers.

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in diesem Vertrag ausschließlich männliche Bezeichnungen, stellvertretend für alle Geschlechter (m/w/d), verwendet.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrags den stationären Bewachungs- und Sicherheitsdienst in der Einrichtung 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche und 365 Tage im Jahr (Schaltjahre: 366 Tage im Jahr).

1.2 Die vertraglichen Rechte und Pflichten ergeben sich aus:

diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anlagen mitsamt folgender Anhänge:

- a) dem Angebot des Auftragnehmers mitsamt seiner Anlagen (vor allem die Dokumente Preisblatt, Personalkonzept und Qualifikation der Schichtleitung)
- b) Fragen / Antworten aus dem Vergabeverfahren und
- c) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in o.g. absteigender Reihenfolge.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige nicht unter Ziffer 1.2 aufgeführte Unterlagen werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2 Leistungsort

- 2.1 Leistungsort ist die bestehende Einrichtung in 06333 Hettstedt, Lindenweg 1, und ihr unmittelbares Umfeld auf dem zugehörigen Grundstück.
- 2.2 Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude mit einem Erdgeschoss und drei weiteren Geschossen. Die Inbetriebnahme des Objektes erfolgte Anfang April 2022. Im Erdgeschoss befindet sich die Gemeinschaftsküche, ein Aufenthaltsraum, die Duschen für Frauen und Herren zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Waschmaschinen. Im 1. OG befinden sich sechs Bewohnerzimmer, Toiletten für Frauen und Herren und die Büros vom Objektleiter und Hausmeister. Im 2. OG befinden sich acht Bewohnerzimmer und Toiletten für Frauen und Herren. Im 3. OG befinden sich elf Bewohnerzimmer. Pro Zimmer können zwischen 1 – 8 Personen untergebracht werden. Das Büro für den Sicherheitsdienst befindet sich im Eingangsbereich vom Erdgeschoss.
Das Gelände ist vollständig umzäunt. Die Unterkunft bietet im Extremfall Platz für 100 – 120 Personen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schwankt die Belegung zwischen 70 und 100 Personen.

3 Leistungspflichten

Dem Auftragnehmer obliegen

- 3.1 die Kontrolle der Zutrittsberechtigung zur Einrichtung von Bewohnern und neu ankommenden unterbringungsberechtigten Flüchtlingen, Bediensteten und beauftragten Personen des Auftraggebers sowie sonstiger Dritter (z.B. Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen etc.) nach Unterweisung in Textform und jeweils aktueller Maßgabe des Auftraggebers.

Im zu führenden Besucherbuch ist Name, Vorname, Anschrift, Besucherzeit von bis und besuchter Bewohner einzutragen.

Minderjährigen Besuchern ohne Begleitung ihres Erziehungsberechtigten ist das Betreten des Objektes untersagt; die Identität des Erziehungsberechtigten ist zu kontrollieren.

Ausgewiesenen oder offiziell uniformierten Kräften des Auftraggebers und von ihm hierzu beauftragten Dritten, der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, von Krankentransportdiensten, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes (KVB) und kurativ tätigen Ärzten ist der Zutritt grundsätzlich zu jeder Zeit zu gestatten. Zurückweisungen bedürfen in diesen Fällen stets einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

- 3.2 bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente und unter Wahrung verfassungsmäßiger Rechte der Betroffenen: die Taschenkontrolle sowie ggf. Abtasten und Scannen von Personen auf Waffen, Drogen, Alkohol und sonstige nach der Hausordnung verbotenen Gegenstände.

Aufgefundene Waffen oder Drogen werden an der Wache abgenommen, protokolliert und der Polizei übergeben. Sonstige verbotene Gegenstände werden abgenommen, mit dem Namen des Bewohners versehen und der vom Auftraggeber zu

benennenden hierzu ermächtigten Person übergeben. Sofern die jeweilige zu kontrollierende Person sich trotz vorliegender Verdachtsmomente einer Durchsuchung verweigert, ist ggf. die Polizei hinzuziehen.

- 3.3 die Kontrolle der Zufahrtsberechtigung auf das Gelände und die jeweilige Parkberechtigung nach Unterweisung in Textform und jeweils aktueller Maßgabe des Auftraggebers.
- 3.4 bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente und unter Wahrung verfassungsmäßiger Rechte der Betroffenen: die anlassbezogene Kontrolle ankommender Postsendungen (Päckchen und Pakete) für die Bewohner auf Waffen, Drogen, Alkohol und sonstige nach der Hausordnung verbotenen Gegenstände im Beisein der Adressaten.

Ziffer 3.2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern die jeweilige Empfängerperson sich trotz vorliegender Verdachtsmomente einer Durchsuchung verweigert, ist ggf. die Polizei hinzuziehen.

- 3.5 der Schutz von Leben und Gesundheit von in der Einrichtung dienstleistenden Kräften des Auftraggebers, Mitarbeitern von ihm hierzu beauftragten Dritten sowie von Bewohnern und sonstigen darin aufenthaltsberechtigten Dritten sowie die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und in ihrem unmittelbaren Umfeld auf dem Grundstück und der Schutz des Gebäudebestandes, seiner Außenanlagen und des Inventars der Einrichtung (insbesondere Verhinderung von Sachbeschädigung, Vandalismus und Brandstiftung sowie Sabotage und Diebstahl).

Der Schutz von Sachgütern von Bewohnern und aufenthaltsberechtigten Dritten obliegt dem Auftragnehmer nur dann, wenn sich diese Güter außerhalb der privaten Räumlichkeiten der Bewohner befinden und der Schutz im Einzelfall vorab durch den Auftragnehmer zugesichert wurde.

Der Auftragnehmer kommt den Pflichten aus Ziffer 3.5 insbesondere nach durch

- 3.5.1 Kontrollgänge in der Einrichtung und auf deren zugehörigem Außenbereich:

Der Auftragnehmer führt in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 60 Minuten, Kontrollgänge im Gebäude und im Außenbereich der Einrichtung durch. Dabei nutzt er elektronische Erfassungspunkte, etwa LogPro oder ähnliche Systeme (Wächterkontrollsystem). Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gesammelten Daten in Textform zur Verfügung.

Die Kontrollgänge umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Objekteinfriedung, der Gebäude, der Anlagen (z.B. Heizung und Beleuchtung) und von sonstigen Einrichtungsgegenständen in den Bereichen außerhalb der Wohnbereiche auf Funktionalität, Beschädigungen und Vollständigkeit sowie die Dokumentation von Mängeln und die entsprechende Information an den Auftraggeber
- Überwachung der Einhaltung des Film- und Fotoverbots
- Kontrolle der Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung

- Kontrolle des Verschlusses aller Fenster und Türen von Büro- und Versorgungsräumen im Gebäude
- Kontrolle bezüglich Wasser-, Frost- und Schneeschäden, Rohrbrüchen, Feuer und Umweltschäden
- Kontrolle der gemeinschaftlich genutzten Nassräume und Abstellen unnötig fließenden Wassers
- Kontrolle und Abschaltung nicht genutzter Stromverbraucher außerhalb der Wohnbereiche
- Verhinderung von drohenden und Beendigung von erkannten Straftaten wie körperlichen Übergriffen und Ordnungsstörungen
- Fundsachenaufnahme und zeitnahe Übergabe an das Personal des Auftraggebers
- verbotene oder gefährliche Gegenstände oder Substanzen sind in Verwahrung zu nehmen, bei Verdacht einer Straftat erfolgen die Verständigung der Polizei und die Übergabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände
- Unterstützung und Überwachung etwaiger Quarantänemaßnahmen des Auftraggebers im Hinblick auf ansteckende Krankheiten
- Überprüfung der Putzpläne für die Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Absenkung von Heizungen außerhalb der Wohnbereiche

3.5.2 die Gewährleistung ständiger Präsenz an den besonders sicherheitsrelevanten Orten zu den kritischen Zeiten in einer ausreichenden Personalstärke.

Darunter fallen Orte mit hohem Personenverkehr, Warteschlangen, Gedränge mit besonderem Risiko von Auseinandersetzungen oder mit besonders schutzbedürftigen Bewohnern, insbesondere:

- bei der gleichzeitigen Ankunft und Abreise einer größeren Anzahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- bei der Essensausgabe (falls vorhanden)
- bei Rettungsdienst- oder Polizeieinsätzen.

3.6 die aktive Mitwirkung bei der Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Brandschutzes.

Bei allen Tätigkeiten, besonders aber regelmäßig und gezielt bei den Streifengängen, sind alle dem vorbeugenden Brandschutz dienenden Einrichtungen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ihre uneingeschränkte Einsatzfähigkeit hin zu überprüfen. Die Zugänglichkeit der Löscheinrichtungen, insbesondere der Feuerlöcher, ist zu überprüfen; die gesamten Treppenhäuser sind von Brandlasten freizuhalten.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Feuerlöcher sind auf Vollständigkeit, ordnungsgemäße Anbringung in den Halterungen mit Abdeckung und auf Beschädigungen (Schlauch, Sicherung etc.) zu kontrollieren.
- Rauch- und Brandmelder dürfen nicht abgedeckt, abgeklebt, abgehängt oder sonst irgendwie in der Funktionsfähigkeit gestört sein. Werden solche Störungen festgestellt, ist die unverzügliche Beseitigung der Störung zu veranlassen.
- Beschilderungen müssen vollständig, unbeschädigt und gut lesbar sein.

- Rettungswege und Notausgänge müssen frei und ohne Einschränkung passierbar sein. In den Not- und Rettungswegen, in den Fluren, auf Treppen und Podesten sowie in den Eingangsbereichen dürfen keine Gegenstände wie Fahrräder, Kinderwägen, Möbel, Matratzen etc. abgestellt sein. Die sofortige Entfernung solcher Gegenstände durch den Besitzer ist zu veranlassen. Wenn der Besitzer nicht kurzfristig ausfindig gemacht werden kann, sind die Gegenstände umgehend durch den Sicherheitsdienst zu entfernen.
- Notausgänge müssen unverschlossen sein.
- Brandschutztüren müssen geschlossen, dürfen aber nicht verschlossen sein. Sie dürfen nicht durch Unterkeile etc. fixiert sein. Keile oder andere zum Fixieren verwendete Materialien sind sicherzustellen.
- Ggf. vorhandene Obertürschließer von selbstschließenden Türen dürfen nicht ausgehängt sein.
- Ggf. vorhandene Notruftelefone sind laufend auf ihre Funktionsfähigkeit und auf etwaige Beschädigungen oder Manipulationen zu überprüfen.
- Zugänge zu Nebenräumen müssen geschlossen sein, wenn keine Personen darin oder in den umliegenden Räumen anwesend sind.
- Auf Manipulationen an elektrischen Einrichtungen, die zum Laden von Mobiltelefonen genutzt werden können, ist besonders zu achten.
- Kontrolle der Einhaltung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Aufmerksamkeit hinsichtlich von Rauch und Brandgeruch zur frühzeitigen Erkennung entstehender Brände.

3.7 die aktive Mitwirkung bei der Bewältigung von Brandereignissen.

Im Fall eines tatsächlichen Brandereignisses ohne Auslösung eines Alarms durch die Brandmeldeanlage ist umgehend die Feuerwehr zu verständigen, die vollständige Räumung des Gebäudes zu veranlassen, der Auftraggeber zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungswege freigehalten werden.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage liest die zuständige Sicherheitskraft vor Ort den Ursprung des Alarms an der Brandmeldeanlage ab. Sie benachrichtigt unverzüglich die Feuerwehr, sofern keine automatische Alarmierung durch die Brandmeldeanlage erfolgt und begibt sich mit mindestens einer weiteren Sicherheitskraft unverzüglich zum Ort des alarmlösenden Ereignisses.

Je nach vorgefundener Situation müssen die Sicherheitskräfte mit einem Löscheversuch beginnen, sofern sie sich damit nicht selbst in Gefahr bringen.

3.8 die aktive Mitwirkung bei der Bewältigung von sonstigen Not- und Gefahrenlagen für Leib und Leben und Gesundheit.

Bei einem schweren Personen- oder Sachschaden sind - abhängig von der konkreten Sachlage - folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und erforderlichenfalls zu treffen:

- Alarmierung von Polizei, Feuerwehr bzw. Rettungsdienst,
- Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Rettung von Verletzten,
- Gewährleistung der Freihaltung der Rettungswege,
- Einleitung der Evakuierung des Gebäudes und
- unverzügliche Benachrichtigung des Auftraggebers.

- 3.9 die aktive Unterstützung bei akuten Krankheitsfällen von Bewohnern, die dem Auftragnehmer zu Zeiten gemeldet werden, in denen kein Betreuungspersonal vor Ort ist.

Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich - abhängig vom konkreten Schweregrad und der Beeinträchtigung durch die Erkrankung - in absteigender Reihenfolge nach folgendem Schema:

- Zu Tageszeiten an Werktagen: Verweis des Bewohners auf eine geeignete Praxis eines niedergelassenen Arztes und Unterstützung zur Findung und zum Erreichen der Praxis
- Außerhalb der Tageszeit, am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen:
 - >> Praxis des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes (KVB): Unterstützung zur Findung und zum Erreichen der Praxis. Öffnungszeiten und Adresse werden separat mitgeteilt.
 - >> im Übrigen: Verständigung des mobilen ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KVB unter der Tel-Nr. 116 117
- bei akuter Bedrohung von Leben und Gesundheit: Alarmierung des Rettungsdienstes (Tel. 112)

- 3.10 die Einleitung von Notmaßnahmen beim Ausfall oder Störungen technischer Anlagen.

Der Auftragnehmer ergreift außerhalb der Dienstzeiten des Auftraggebers bei Bedarf die erforderlichen Notmaßnahmen für den Betrieb der Heizung und der Sanitäranlagen, sofern die Arbeiten keinen Aufschub zulassen. Er leitet ggf. Sofortmaßnahmen zur Beseitigung erkennbarer Gefahrezustände (z.B. Absperren des Bereiches) ein und informiert den Hausmeister oder Personal des Auftraggebers. Die entsprechenden Kontaktdaten werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ausgehändigt.

- 3.11 die Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände der Einrichtung im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags. Kann der Auftragnehmer eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht selbst beseitigen, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

- 3.12 folgende Sonderleistungen, die nur zu solchen Zeiten zu erbringen sind, in denen kein oder nicht ausreichend hiermit beauftragtes Personal (von Dritt-Dienstleistern oder dem Auftraggeber) vor Ort anwesend ist (i.d.R. nur nachts, am Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen):

- 3.12.1 Hilfe zur Erst-Orientierung für neu ankommende Flüchtlinge

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen erster Ansprechpartner für neu ankommende unterbringungsberechtigte Personen. Er unterstützt diese Personen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden, macht diese mit zentralen Sicherheitsvorgaben und Fluchtwegen sowie der Hausordnung vertraut, weist ihnen erforderlichenfalls einen vorläufigen Schlafplatz zu und unterstützt bei entsprechendem Bedarf den Aufbau von Betten. Er sorgt für eine umgehende Information des zuständigen Betreuungspersonals, sobald dieses anwesend ist.

- 3.12.2 Leerung des Postkastens, Annahme von Post-, Waren- und Paketsendungen sowie deren Ausgabe an die Bewohner der Einrichtung wird gesondert geregelt.
- 3.12.3 bei dringlichen und unaufschiebbaren Bedarfen der Bewohner: Ausgabe von Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikeln aus dem Lager und ggf. Meldung von Nachfüllbedarf in Textform an den Auftraggeber
- 3.12.4 Hinwirkung auf die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus den Wohnbereichen der Bewohner in die hierfür vorgesehenen zentralen Sammelgefäße und Container; sofern die zentralen Sammelgefäße oder Container einen kritischen Füllstand aufweisen, ist der Hausmeister oder Auftraggeber in Textform darüber zu informieren.

4 Grundsätze der Leistungserbringung

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben den Bestimmungen des Vertrages die für die Durchführung von Bewachungsaufgaben einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der dazu ergangenen amtlichen Erlasse zu beachten und einzuhalten sowie die Einhaltung der Hausordnung jederzeit zu gewährleisten.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, insbesondere die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 S. 1 GewO sowie die Eintragung ins Bewacherregister, während der Laufzeit dieses Vertrags aufrechtzuerhalten.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach Ziffer 3 vollständig, sorgfältig, ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie termingerecht zu erbringen und ein schriftliches Wachbuch in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 77200 zu führen.
- 4.4 Die Leistungen nach Ziffer 3 sind stets im Bewusstsein der Verantwortung für das physische und psychische Wohl der in der Einrichtung betreuten Personen durchzuführen. Ein höfliches Verhalten im Umgang mit den Personen sowie deren Gleichbehandlung und die Wahrung einer neutralen und unvoreingenommenen Position, insbesondere hinsichtlich politischer und religiöser Ansichten – gleich welcher Richtung – sind zu gewährleisten.
- 4.5 Das Eingreifen bei erkennbarer Gefahr von Konflikten oder laufenden Konfliktsituationen oder Auseinandersetzungen hat stets mit dem Ziel der Deeskalation unter Beachtung der Eigensicherung zu erfolgen; von Gewalt und Zwang gegen Personen ist dabei grundsätzlich abzusehen.
- 4.6 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten stehen gemäß § 34a Abs. 5 GewO bei der Durchführung der Bewachung der Einrichtung gegenüber Dritten nur die Rechte zu, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse, die sie eigenverantwortlich ausüben dürfen. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

- 4.7 Das Führen von Schuss- und Anscheinswaffen, Handschellen und Reizgas sowie Vermummung ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers in Textform zulässig.
- 4.8 Der Auftragnehmer zieht im Rahmen der Ausführung seiner Leistungen erforderlichenfalls die Polizei hinzu und wirkt konstruktiv mit dieser zusammen. Entsprechende Vorfälle sind dem Auftraggeber zu melden, der im Fall von Antragsdelikten die Erstattung von Strafanzeigen in eigener Verantwortung prüft und ggf. vornimmt.
- 4.9 Zur Sicherstellung von geregelten Verfahrensabläufen verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus zur engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, Dritt-Dienstleistern sowie mit allen beteiligten Behörden und Verbänden.

5 Zeitliche Vorgaben an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Ziffer 3 für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrags an 24 Stunden am Tag, an 7 Tagen in der Woche und 365 Tagen im Jahr (Schaltjahre: 366 Tage im Jahr).

6 Quantitative Anforderungen an das einzusetzende Personal

- 6.1 Der Auftragnehmer hält die für die Leistungen nach Ziffer 3 erforderlichen personellen Ressourcen vor und setzt diese gemäß dem nachfolgenden Personalschlüssel zur Vertragserfüllung ein. Der Personalschlüssel beschreibt die Zahl der Personen, die gleichzeitig vor Ort anwesend sein müssen.
- 6.2 Vorbehaltlich anderslautender Leistungsanordnungen des Auftraggebers ist bei plangemäßer Belegung der Einrichtung innerhalb der Normkapazität (= Sachstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) folgender Personalschlüssel einzuhalten:
 - Tagsüber (07:00 – 19:00 Uhr): 2 Sicherheitskräfte
 - Nachts (19:00 – 07:00 Uhr): 2 Sicherheitskräfte
- 6.3 Ist die Einrichtung nur teilweise oder gar nicht belegt, kann der Personalschlüssel durch den Auftraggeber abweichend von Ziffer 6.2 im Verhältnis reduziert werden. Ein Anspruch auf Abruf eines bestimmten Auftragsvolumens besteht in diesem Fall nicht.
- 6.4 Aufgrund sich ändernder Belegungsstrukturen oder aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage, Unterbringung besonders problematischer Personengruppen sowie Ausbruch ansteckender Infektionskrankheiten mit dem damit verbundenen Bedarf nach Entzerrung der Unterbringung) kann sich im Laufe des Vertragsverhältnisses vorübergehend ein höherer Personalschlüssel als unter Ziffer 6.2 ausgewiesen als erforderlich erweisen, der vom Auftraggeber angeordnet werden kann und diesen ersetzt.

- 6.5 Entsprechende Änderungsanordnungen haben dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor der Wirksamkeit der Änderung in Textform zuzugehen. In Notfällen darf der Auftraggeber auch innerhalb eines Tages eine Personalaufstockung fordern, der grundsätzlich innerhalb von 3 Stunden nach Aufforderung in Textform mit qualifiziertem Zusatzpersonal zu folgen ist. Die vorübergehende Aufstockung endet vier Wochen nach der Aufstockung, soweit nicht vom Auftraggeber eine andere Dauer des Aufstockungsverlangens nachträglich angeordnet wird. Ist dem Auftragnehmer eine vorübergehende Aufstockung im konkreten Einzelfall unzumutbar, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Aufstockungsverlangens unter Angabe der Gründe für die Unzumutbarkeit mit.
- 6.6 Kurzfristig auftretender Personalausfall, z. B. aufgrund von Krankheit, ist grundsätzlich innerhalb von 1 Stunde nach Schichtbeginn mit qualifiziertem Ersatzpersonal auszugleichen.

7 Qualifikations-/verhaltensbezogene Anforderungen an Personal

7.1 Anforderungen an das gesamte einzusetzende Personal (Schichtleitung, stv. Schichtleitung, Sicherheitskräfte)

7.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Vertragserfüllung nur Personen einzusetzen, die kumulativ folgende Kompetenzen und Eigenschaften aufweisen:

- Ausreichende Deutschkenntnisse
mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die bei Nicht-Muttersprachlern vor ihrem Einsatz durch einschlägige Zertifikate oder Zeugnisse ggü. dem Auftragnehmer nachgewiesen wurden.
- Fremdsprachenkenntnisse:
mindestens Grundkenntnisse (Niveau A 1 GER) in mindestens einer im Hinblick auf die Bewohnerstrukturen relevanten Sprache (vornehmlich Englisch, Französisch, Ukrainisch, Arabisch, Türkisch), die vor ihrem Einsatz ggü. dem Auftraggeber durch einschlägige Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen wurden.
- Einwandfreier Leumund
im Hinblick auf die im Rahmen der Vertragserfüllung zu übernehmenden Aufgaben, der vom Auftragnehmer vorab durch ein ihm vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis mit aktuellem Datum (maximal 6 Monate alt zurückgerechnet vom Einsatztag) geprüft wurde; der Einsatz von Personen, die sich durch einschlägige strafbare Handlungen als ungeeignet erwiesen haben, ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer stellt eigenverantwortlich sicher, dass keine eingesetzte Person Mitglied einer Vereinigung ist, die im Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (Anlage 2) aufgeführt ist.

7.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen folgende Vorgaben stets beachten:

Das eingesetzte Personal darf bei Dienstbeginn nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille Blutalkoholkonzentration), anderen berauschenden Substanzen oder bewusstseinsverändernden Medikamenten stehen.

Das eingesetzte Personal muss mit Mobiltelefonen ausgestattet sein, die eine 7/24-Erreichbarkeit im Dienst ermöglichen. Für die Schichtleitung sind dem Auftraggeber die Mobilnummern unaufgefordert nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen. Im Notfall müssen dem Auftraggeber auch die Mobilnummern anderer Mitarbeiter samt Unterauftragnehmern sofort zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen Trillerpfeifen, Taschenlampen und Funkgeräte zum Ausstattungsumfang des eingesetzten Personals gehören.

Dem eingesetzten Personal ist es während der Ausübung des Dienstes untersagt

- Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- politische, weltanschauliche und religiöse Ansichten zu verbreiten und zur Schau zu stellen,
- elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere Mobiltelefon, Laptop oder Tablet zu privaten Zwecken zu nutzen,
- privaten Besuch zu empfangen,
- zu schlafen,
- sexuelle Handlungen an Bewohnern und sonstigen Personen innerhalb der Einrichtung anzudienen oder zu vollziehen; dies gilt auch dann, wenn diese Handlungen einvernehmlich erfolgen oder von anderen Personen angedient werden.

7.2 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Sicherheitskräfte

7.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Vertragserfüllung nur volljährige, fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen, welche die Anforderungen des § 34 a GewO i.V.m. der Bewachungsverordnung vollständig erfüllen.

7.2.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Sicherheitskräfte kumulativ mindestens über folgende Qualifikationen und Kompetenzen verfügen:

- mindestens Sachkundeunterrichtung i.S.v. § 34 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO
- Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 1 Person pro Schicht)
- Brandschutzhelferqualifizierung (mindestens 1 Person pro Schicht)
- Grundkenntnisse in Microsoft-Office-Anwendungen
- Berichte sachgerecht verfassen können

7.2.3 Den eingesetzten Sicherheitskräften sind die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen für die Einrichtung durch den Auftragnehmer in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Insbesondere müssen alle eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers mit den objektspezifischen Brandschutzvorgaben aktenkundig vertraut gemacht worden sein. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer hierzu sämtliche einschlägigen und von ihm angeforderten Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

7.2.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Sicherheitskräfte nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BewachV durchgehend sichtbar ein Schild mit dem jeweiligen Namen oder einer Kennnummer sowie der Firmenbezeichnung des Gewerbetreibenden tragen.

7.2.5 Nicht erlaubt ist der Einsatz von Praktikanten, Auszubildenden, kurzzeitig Beschäftigten oder ähnlichen Personen.

7.3 **Zusätzliche Anforderungen an einzusetzende Schichtleitungen und stellvertretende Schichtleitungen**

7.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, grundsätzlich die in seinem Angebot genannten Personen als Schichtleitungen einzusetzen. Er gewährleistet, dass alle eingesetzten Schichtleitungen stets kumulativ über folgende Qualifikation verfügen:

Mindestens erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung i.S.v. § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 GewO oder höherwertig sowie mindestens 1 Jahr Berufserfahrung als Schichtleitung in derselben oder einer vergleichbaren Tätigkeit

7.3.2 Schichtleitungen und ihre Stellvertretungen müssen über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER oder höher verfügen, die bei Nicht-Muttersprachlern vor ihrem Einsatz ggü. dem Auftragnehmer durch einschlägige Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen wurden.

7.3.3 Schichtleitungen und ihre Stellvertretungen müssen Englisch sprechen und verstehen können (mindestens Niveau B1 des GER). Die Kenntnisse müssen vor ihrem Einsatz ggü. dem Auftragnehmer durch einschlägige Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen worden sein.

Ist es nicht möglich, Personal mit den geforderten Fremdsprachenkenntnissen bereitzustellen, so kann der Auftraggeber hiervon eine Ausnahme zulassen. Die Fremdsprachenkenntnisse sind dann nachträglich zu erwerben und nachzuweisen.

7.3.4 Schichtleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Verwaltung justiziabel verwertbarer Dienstbücher und Vorfallmeldungen
- Überwachung von allen zur Dienstausübung notwendigen Dienstanweisungen und Dokumenten
- Einweisung neuer Sicherheitskräfte
- Ansprechpartner für den Auftraggeber mit durchgängiger Erreichbarkeit während des Dienstes
- Teilnahme an Sicherheitskoordinierungsbesprechungen

7.3.5 Die im Angebot benannte Schichtleitung inkl. Stellvertretung ist für den gesamten Leistungszeitraum für den Auftraggeber tätig. Ein Austausch ist nur bei einer Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses mit dem Auftragnehmer oder längerfristiger Krankheit möglich. Mindestens 2 Monate vor einem Austausch gibt der Auftragnehmer eine Ersatzperson mit mindestens einer gleich hohen Qualifikation wie die zu ersetzende Person an. Der Auftraggeber hat das Recht zur Ablehnung der abgelehnten Person. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, eine aus Sicht des Auftraggebers gleichwertig qualifizierte Person anzubieten, hat der Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Etwaig daraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

8 Anforderungen an die Personal- und Dienstorganisation des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass zu den vereinbarten Leistungszeiten (Ziffer 5) das erforderliche Personal (Ziffer 6) ständig anwesend ist und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Anpassungen der Personalstärke sind aktenkundig zu machen und im Wachbuch zu dokumentieren.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Vertragserfüllung grundsätzlich Stammpersonal einzusetzen. Regelmäßig soll nicht mehr als 20 % des eingesetzten Personals (inkl. Personal eines ggf. beauftragten Unterauftragnehmers) pro Quartal ausgewechselt werden.
- 8.3 Die Bewachungszeit ist in Schichtzeiten einzuteilen.
- 8.4 Zwischen den Schichtzeiten hat eine Übergabe/Übernahme des Dienstes zwischen den Schichtleitungen zu erfolgen. Dabei werden insbesondere folgende Informationen weitergegeben:
- besondere Vorkommnisse
 - Polizei/Feuerwehreinsätze
 - angeforderte medizinische Hilfen und
 - Probleme im technischen Bereich
 - evtl. Änderungen in der Belegung der Einrichtung (Zu- und Abgänge, Rückkehrer),
 - aktuell anwesende Besucher oder sonstige Dritte in der Einrichtung

Die ordnungsgemäß erfolgte Übergabe/Übernahme des Dienstes ist im Wachbuch zu dokumentieren.

- 8.5 In jeder Schicht mit der auftraggeberseitigen Vorgabe von 2 Personen sollte regelmäßig mindestens eine weibliche Sicherheitskraft eingesetzt sein. Davon kann abgesehen werden, sofern die Einrichtung als reine „Männerunterkunft“ genutzt wird oder der Auftraggeber vorab zugestimmt hat.
- 8.6 Personal, das an einer Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz (z.B. ansteckender Borkenflechte, Tuberkulose, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Covid19 etc.) erkrankt ist, darf so lange nicht eingesetzt werden, bis nach dem in Textform nachzuweisenden Urteils des behandelnden Arztes oder eines Gesundheitsamtes eine Weiterausbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung.

Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung eines Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten. Für Arbeitskräfte, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, gilt entsprechendes.

- 8.7 Die unmittelbare Erreichbarkeit der diensthabenden Schichtleitungen über eine zentrale Telefonnummer rund um die Uhr ist sicherzustellen. Dem Auftraggeber ist hierzu nach Vertragsschluss eine zentrale Telefonnummer vom Auftragnehmer mitzuteilen.

8.8 Um Engpässe bzw. zusätzlichen Aufwand bei Personalwechseln zu vermeiden, wird der Auftragnehmer rechtzeitig Reservekräfte schulen und in die durchzuführenden Aufgaben einweisen. Für Reservekräfte gelten die Anforderungen aus Ziffer 7 entsprechend.

9 Sonstige Verpflichtungen in Bezug auf das einzusetzende Personal

9.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben und Pflichten aus

- dem Sozialversicherungsrecht (z.B. zur Abführung von Beiträgen)
- dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- dem Mindestlohngesetz (MiLoG),
- dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG),
- dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen und einschlägigen Tarifverträgen,
- der Bewachungsverordnung (BewachV), insbes. Anmeldung nach § 16 Abs. 2,
- den mit der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängenden Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Hygieneverordnung, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstigen Vorgaben der Bauämter, Arbeitsschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden.

9.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere dem zur Vertragserfüllung eingesetzten Personal wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

9.3 Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung nur sozialversicherungspflichtiges Personal einschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter mit einem in Textform abgefassten Arbeitsvertrag einsetzen.

9.4 Eingesetztes Personal mit einer Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates muss im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein.

9.5 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG).

9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die entsprechende Anzahl an Stunden, die er dem Auftraggeber gegenüber abrechnet, in vollem Umfang weiter zu vergüten.

9.7 Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit Kontrollen zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten durchführen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

- 9.8 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei und erstattet dem Auftraggeber ggf. an Sozialversicherungsträger geleistete Zahlungen mitsamt Strafen oder Geldbußen.
- 9.9 Der Auftragnehmer hat unentgeltlich Dienstaussweise für das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal auszustellen.
- 9.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal einheitliche Dienstkleidung zu beschaffen sowie diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 9.11 Der Auftragnehmer stellt für das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal sicher, dass es umfassende Informationen über mögliche Schutzimpfungen erhält und ermöglicht diesem, sich impfen zu lassen. Kosten für Schutzimpfungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden, aber von der ständigen Impfkommission (STIKO) bei entsprechender beruflicher Exposition jeweils aktuell empfohlen werden, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.
- 9.12 Bei Ausbruch einer Pandemie oder einem anderweitigen Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder außerhalb hiervon ist der Auftragnehmer selbst zur Beschaffung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung für seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Schutzausrüstung (bspw. FFP2-Maske, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrille) etc. verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) oder die Weisung des Auftraggebers oder von diesem beauftragten Dritten einzuhalten und seinem zur Vertragserfüllung eingesetzten Personal die persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausstattung mit Schutzausrüstung gegenüber dem Auftraggeber.
- 9.13 Der Auftragnehmer hat dem zur Vertragserfüllung eingesetzten Personal unentgeltlich Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, mit denen die eingesetzten Mitarbeiter ununterbrochen mündlich mit der Schichtleitung bzw. stellvertretenden Schichtleitung kommunizieren können.

10 Vom Auftraggeber bereitzustellende Räumlichkeiten und Ausstattung

- 10.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit einen Büroraum im Erdgeschoss mit mindestens 10 m² Nutzfläche unentgeltlich zur Verfügung. Sitzmöbel und Schreibtische werden vom Auftraggeber unentgeltlich bereitgestellt.
- 10.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Räumlichkeiten über einen Stromanschluss verfügen und stellt diesen zur unentgeltlichen Nutzung bereit. Die Nutzung zu privaten oder sonstigen Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, ist untersagt.
- 10.3 Eine darüberhinausgehende Ausstattung der Räume mit technischen Geräten sowie Büro- und Verbrauchsmaterialien erfolgt durch den Auftragnehmer selbst und

auf seine Kosten. Eine Erstattung dieser Kosten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

- 10.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Schlüssel/Codekarten/Transponder zur Verfügung. Eine eigenständige Erstellung weiterer Schlüssel durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.
- 10.5 Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.

11 Installation, Betrieb und Nutzung einer Videoüberwachungsanlage

- 11.1 Der Auftraggeber behält sich die Installation einer Videoüberwachungsanlage zur Unterstützung der Bewachung der Einrichtung und ihres unmittelbaren Umfelds auf dem Grundstück vor.
- 11.1.1 Sofern der Auftraggeber eine entsprechende Anlage installiert hat, ermöglicht er dem Auftragnehmer nach einer entsprechenden Einweisung den Zugriff auf die Anlage und ihre Nutzung für Zwecke, die mit der Vertragserfüllung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- 11.1.2 Die Nutzung oder Verarbeitung des Bild- und Videomaterials durch den Auftragnehmer hat unter Beachtung der Vorgaben dieses Vertrags (siehe Ziffer 18) und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Nutzung und Verarbeitung zu privaten oder sonstigen Zwecken, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, ist untersagt.
- 11.1.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass von ihm in Besitz erlangtes gespeichertes Bild- oder Videomaterial oder daraus gefertigte Unterlagen spätestens nach 21 Tagen gelöscht werden, soweit diese nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten von erheblicher Bedeutung sind oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.
- 11.2 Die Installation einer eigenen Videoüberwachungsanlage des Auftragnehmers ist nur nach Zustimmung des Auftraggebers in Textform und unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erlaubt.
- 11.2.1 Die Installation ist in jedem Fall nur in den öffentlichen Bereichen zulässig. Kameras dürfen nur an den Orten und mit den Erfassungseinstellungen installiert werden, die in der Zustimmung des Auftraggebers ausdrücklich und konkret benannt sind.
- 11.2.2 Der Auftragnehmer schließt darüber hinaus eigenverantwortlich aus, dass private Wohnbereiche vom Kamerabild eigener Installationen erfasst werden.
- 11.2.3 Der Auftragnehmer weist durch entsprechende Hinweisschilder deutlich und zusätzlich mindestens in zwei der Bewohnerstruktur entsprechenden Fremdsprachen auf die Videoüberwachung des jeweils erfassten Bereichs hin.
- 11.2.4 Die Kosten für vom Auftraggeber gestattete eigene Installationen und Kameras des Auftragnehmers trägt ausschließlich der Auftragnehmer selbst.

- 11.3 Unabhängig von dem Betrieb der Anlage durch den Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer ist der Zugriff auf vorübergehend gespeichertes Bild- und Videomaterial nur der jeweiligen Schichtleitung in gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers oder der Polizei zulässig. Die Mitnahme der Daten oder ihre Übermittlung an Dritte ist dem Auftragnehmer nur dann erlaubt, wenn der Auftraggeber vorab zugestimmt hat. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Herausgabe und Übermittlung an ausgewiesene und zur Nutzung berechnete Dienstkräfte der Polizei.
- 11.4 Der Auftragnehmer haftet allein für eine vertragswidrige Nutzung der Anlage und eine vertragswidrige Nutzung oder Verarbeitung des daraus generiertem Bild- oder Videomaterials durch seine Mitarbeiter und erstattet dem Auftraggeber Forderungen Dritter (z.B. Abmahnungen und Strafen wegen Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung), die durch die vertragswidrige Nutzung entstehen und gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

12 Betretungsrecht, Hausrecht

- 12.1 Vertreter und Beauftragte des Auftraggebers sind berechnigt, die Einrichtung unter Vorlage eines Dienstausseses oder eines anderweitigen Nachweises der Zugehörigkeit zum Personal des Auftraggebers in Textform jederzeit zu betreten.
- 12.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer und dem von ihm eingesetzten Personal die Ausübung seines Hausrechts. Dieses üben der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam aus. Bei Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten entscheidet der Auftraggeber.
- 12.3 Hausverbote dürfen ausschließlich durch den Auftraggeber ausgesprochen werden. Hiervon ausgenommen ist die Erteilung von Hausverboten durch den Auftragnehmer
- bei Gefahr im Verzug oder,
 - außerhalb der Dienstzeiten des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber über die Erteilung eines Hausverbots in Textform zu informieren.

13 Leistungsnachweise, Vergütung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistung für jeden Einsatztag eine Liste des eingesetzten Personals - unterteilt nach Schichten – in Textform aufzustellen und von den eingesetzten Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen (Leistungsnachweise). Die Leistungsnachweise haben neben dem Namen des eingesetzten Mitarbeiters das Datum des Einsatztages und die geleisteten Bewachungsstunden zu umfassen.
- 13.2 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsnachweise des Auftragnehmers nach der tatsächlich erbrachten Leistung zu den in seinem Angebot angebo-

tenen Einheitspreisen gemäß dem Preisblatt als Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Diese Preise sind Fix- und Festpreise über die Basislaufzeit. Bei einer Optionslaufzeit kann eine Vergütungsanpassung für die Zukunft bei einer nachgewiesenen Änderung von Mindestlohn- bzw. gesetzlichen Tarifen in der Optionslaufzeit erfolgen. In jedem Fall gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der entsprechenden Mindestlohn- bzw. gesetzlichen Tarifregelungen über die gesamte Vertragslaufzeit (maximale Laufzeit).

- 13.3 Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt für jeden Kalendermonat spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats. Die Leistungsnachweise sind im Original der Rechnung beizufügen. Dazu zählt eine namentliche Aufstellung der eingesetzten Mitarbeiter (inklusive solcher von Nachunternehmern) unterteilt nach Arbeitstagen mitsamt gearbeiteten Stunden. Eine bis zu zweimalige Rechnungsstellung pro Monat für Teilzeiträume eines Monats bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 13.4 Die Vergütung ist 30 Tage nach Eingang der prüfaren Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto.
- 13.5 Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Ebenso sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Kosten der Anreise und Rückreise des eingesetzten Personals, die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung oder dergleichen) abgegolten.
- 13.6 Setzt der Auftragnehmer unter Verstoß gegen Ziffer 17 Unterauftragnehmer ein, für die eine grundsätzliche Nichtgenehmigungsfähigkeit festgestellt wird, gilt die Leistung als nicht erbracht und der Auftraggeber kann für jeden Mitarbeiter eines vertragswidrig eingesetzten Unterauftragnehmers die Stundenverrechnungssätze auf bis zu „0“ setzen.
- 13.7 Sonderregeln nach dem TVergG LSA
- 13.7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.
- 13.7.2 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass jeder schuldhaftige Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA, regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswerts nach sich zieht. Bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswerts nicht überschritten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß

durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

13.7.3 Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten schuldhaft verletzt.

13.7.4 Bei Verletzung einer der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA, behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer von der Öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Der § 18 Abs. 3 TVergG LSA findet entsprechend Anwendung. 5. Der öffentliche Auftraggeber darf Maßnahmen nach Nummer 2 bis 4 dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

14 Betriebshaftpflichtversicherung

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal zur Deckung der Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten bei der Durchführung der Sicherheitsdienstleistung entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindesthöhen der Versicherungssumme je Schadensfall abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:

- 5.000.000,- EUR für Personen- und Sachschäden
- 2.500.000,- EUR für Vermögensschäden, insbesondere auch nach gültigem Datenschutzrecht,
- 2.500.000,- EUR wegen Abhandenkommens von fremden, berufsbezogenen Sachen wie Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
- 5.000.000,- EUR für Bearbeitungsschäden/Tätigkeitsschäden auf fremden Betriebsgrundstücken

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der jeweils genannten Versicherungssumme pro Versicherungsjahr betragen. Bei Umwelthaftpflicht-Schäden genügt als Höchstersatzleistung das Einfache der genannten Versicherungssumme.

14.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung hat sich auf die persönliche Haftpflicht der Personen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden bei der Ausführung ihrer Tätigkeit verursachen.

14.3 Die Versicherung ist bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss nachzuweisen.

- 14.4 Die Betriebshaftpflichtversicherung ist während der gesamten Vertragszeit aufrechtzuerhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistung besteht. Der Auftraggeber kann hierzu den Nachweis der gezahlten Versicherungsbeiträge verlangen.
- 14.5 Der Auftraggeber hat Haftpflichtansprüche gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden eines Schadens geltend zu machen.

15 Qualitätssicherung

- 15.1 Zur serviceorientierten Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hält der Auftragnehmer für sein Unternehmen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001:2015 vor und hält diese Zertifizierung über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht. Zum Qualitätsmanagement gehören insbesondere die Gewährleistung kurzer Reaktionszeiten zur Bearbeitung von Beschwerden.
- 15.2 Der Auslauf oder Entzug der Zertifizierung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16 Weisungsrecht, Anordnung von Leistungsänderungen

- 16.1 Vertreter des Auftraggebers sind gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausschließlich fachlich weisungsbefugt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den fachlichen Anweisungen des Auftraggebers nachzukommen. Die Weisungen werden vor Ort grundsätzlich nur gegenüber der Schichtleitung oder stellvertretenden Schichtleitung des Auftragnehmers ausgesprochen und sind durch diese an die weiteren Sicherheitskräfte weiterzugeben. Das disziplinarische Weisungsrecht verbleibt in vollem Umfang und ausschließlich beim Auftragnehmer. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.
- 16.2 Der Auftraggeber kann nach Maßgabe des § 2 VOL/B Änderungen der Beschaffenheit der Leistung verlangen. Sein Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen umfasst insbesondere eine Anpassung des Personalschlüssels aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (siehe Ziffer 6).
- 16.3 Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrags in der Ausführung des Dienstes durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers berechtigen den Auftraggeber, einen Austausch des betroffenen Personals innerhalb von 24 Stunden zu verlangen und dessen weiteren Einsatz zu untersagen.
- 16.4 Der Auftraggeber kann Teilbereiche der Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Dienstanweisung konkretisieren.
- 16.5 Die Vergütung bei Änderungen des Leistungsumfangs richtet sich nach der VOL/B.

17 Einsatz von Nach- bzw. Unterauftragnehmern

- 17.1 Der Einsatz von Nach- bzw. Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Hiervon ausgenommen sind Unterauftragnehmer, die vom Auftragnehmer bereits mit Angebotsabgabe benannt worden sind.
- 17.2 Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unterauftragnehmer vergeben. Die im Ausschreibungsverfahren gestellten Anforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit und die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Sicherheitskräfte gelten für den zu übernehmenden Auftragsteil für den Unterauftragnehmer entsprechend. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen des Unterauftragnehmers und seiner zum Einsatz vorgesehenen Sicherheitskräfte sind dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag auf Zustimmung in Textform spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz eines Unterauftragnehmers in nachprüfbarer Form vorzulegen.
- 17.3 Der Auftraggeber darf die beantragte Zustimmung versagen, wenn der Unterauftragnehmer und/oder seine Beschäftigten nicht die Eignungskriterien und Mindestanforderungen der Ausschreibung, die diesem Vertrag vorausgegangen ist, sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals erfüllen.
- 17.4 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern erfolgt durch den Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrags verantwortlich.
- 17.5 Eine Unter-Unterauftragsvergabe ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dies in den Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer sicherzustellen. Ein Verstoß hiergegen, sofern hierzu nichts in der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer geregelt ist, muss sich der Auftragnehmer vollumfänglich zurechnen lassen.

18 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekanntwerdenden Vorgänge und personenbezogene Daten Stillschweigen ggü. Dritten zu bewahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 18.1.1 Dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen sind eigene Film- und Tonaufnahmen im Gebäude und auf dem Gelände der Einrichtung untersagt. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen zur Sicherung von Beweisen bei erkannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
- 18.1.2 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Auskünfte an Medien (z.B. Presse, Funk- und Fernsehen) ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen bzw. das Objekt von Medienvertretern betreten zu lassen. Die Erteilung von Auskünften an Medien oder die Erlaubnis zum Betreten des Objektes durch Medienvertreter obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

18.1.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen vor ihrem Einsatz über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt wurden. Die Belehrung über die Verschwiegenheitsverpflichtung hat insbesondere zu umfassen,

- dass Stellungnahmen oder Auskünfte über Angelegenheiten des Objektes gegenüber Medienvertretern oder anderen Personen generell untersagt sind und ausschließlich dem Auftraggeber obliegen,
- dass die in Ausübung ihrer Tätigkeiten erlangten Kenntnisse über Dienst- und Amtsgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen und
- dass die vorgenannten Punkte auch gelten, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

Zu den Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht zählt es insbesondere, wenn der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter ausländerrechtliche Maßnahmen vereiteln oder Hilfestellung zur Vereitelung leisten.

18.2 Falls und soweit es bei der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nationalen Datenschutzgesetzen insbesondere dem DSAG LSA.

18.2.1 Vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags erhobene sowie vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelte personenbezogene Daten – bspw. der Nutzer des Objektes sowie der dort eingesetzten Dienstkräfte des Auftraggebers – dürfen vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern nur zur Durchführung des Auftrags verarbeitet und gespeichert werden, dabei in Umfang und Zeitdauer nur soweit und solange wie absolut notwendig.

18.2.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen auf das Datengeheimnis nach Art. 5 DSGVO verpflichtet wurden, über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt wurden.

18.2.3 Der Auftragnehmer stellt zudem technisch und organisatorisch sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können, so dass die Sicherheit bei der Verarbeitung im Sinne des Art. 32 DSGVO gewährleistet ist.

18.2.4 Bei berechtigten Anträgen auf Auskunft, Korrektur und Löschung betroffener Personen gegenüber dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer nach Art. 15 ff. DSGVO kommt der Auftragnehmer diesen nach.

18.2.5 Werden vom Auftragnehmer während oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen im Außenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen, soweit

der Auftraggeber im Außenverhältnis selbst haftet, es sei denn der Auftragnehmer hat die Entstehung dieser Ansprüche nachweislich nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Prozess- und Anwaltskosten.

18.3 Der Auftraggeber ist jederzeit dazu berechtigt, sich von der Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung und den Vorschriften über den Datenschutz zu überzeugen. Der Auftragnehmer gewährt das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal des Auftraggebers.

19 Informations-, Auskunfts- und Nachweispflichten des Auftragnehmers

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber monatlich im Voraus eine Ausfertigung des Personaleinsatzplans vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einsicht in Dienst- und Personalpläne vor Ort zu nehmen.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrags unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn

19.2.1 eine Mindestanforderung an die Eignung konkret gefährdet oder nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für

- das Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen des Bewachungsunternehmens für die Ausführung der ausgeschriebenen Überwachungsleistungen, insb. Erlaubnis des Unternehmens für Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO
- das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den Mindestanforderungen aus Ziffer 14
- Einträge im Wettbewerbsregister

19.2.2 sonstige Tatsachen eintreten, die Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aufwerfen, insbesondere wenn

- eine beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen (Krankenkassen, Künstlersozialkasse, Deutschen Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See) über die ordnungsgemäße Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung) nicht erteilt wird
- eine beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft nicht erteilt wird

19.2.3 die geforderte Soll-Stärke an Mitarbeitern (Ziffer 6) nicht gewährleistet werden kann.

19.2.4 der Auftragnehmer Kenntnis über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch seine eingesetzten Mitarbeiter erlangt unter Angabe der betroffenen Person, der betroffenen Daten sowie der Art der Verletzung.

19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich die folgenden Unterlagen in Textform vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung oder aktuellste Gewerbeummeldung;
- sofern zur Eintragung verpflichtet: aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Bewachungserlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziffer 14 (nicht älter als drei Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Nachweis über die Zertifizierungen gemäß Ziffer 15
- Objektbezogene Dienstanweisung
- eine aktuelle Übersicht über die in der Einrichtung eingesetzten Mitarbeiter in Textform, in der neben den Personalien der Mitarbeiter deren Kennziffer, ggf. Bewacher-ID und die Angabe, ob es sich um eigenes Personal, Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (hierbei Personaldienstleister und Verleiher anzugeben) oder Personal eines Subunternehmers (Name des Subunternehmers anzugeben) handelt, enthalten sind, sowie das jeweilige dazugehörige aktuelle erweiterte Führungszeugnis; auf Verlangen ist auch der Arbeitsvertrag vorzulegen.

20 Haftung für Schäden und Pflichtverletzungen

20.1 Haftung für Schäden durch den Auftragnehmer

20.1.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder die im Rahmen des geschlossenen Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte, auch durch einen Unterauftragnehmer und dessen Personal, schuldhaft verursacht werden. Der Auftragnehmer hat insbesondere ein Verschulden eines Unterauftragnehmers und dessen Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie ein Verschulden durch eigenes Personal. Werden vom Auftragnehmer während oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen Rechte oder Rechtsgüter Dritter verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Auftraggeber im Außenverhältnis zum Dritten selbst haftet, es sei denn der Auftragnehmer hat die Entstehung dieser Ansprüche nachweislich nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Prozess- und Anwaltskosten.

20.1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Schäden unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

20.1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

20.2 Haftung für Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber

20.2.1 Der Auftraggeber haftet bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbe-

schränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

20.2.2 Die sich aus Ziff. 20.2.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

21 Vertragsstrafe, Schlechtleistung

21.1 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Pflichterfüllung vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe mit folgenden Maßgaben:

21.1.1 Bei Verstößen gegen eine nachfolgende Pflicht verwirkt der Auftragnehmer jeweils eine Vertragsstrafe von 2,5 % des Nettobetrages der Gesamtmonatsabrechnung in dem Monat, in dem der Verstoß begangen wurde:

- a) Verstoß gegen eine Pflicht aus Ziffer 4 (Grundsätze der Leistungserbringung), ggf. in Verbindung mit Ziffer 3 (Leistungsumfang) des Vertrages trotz vorheriger diesbezüglicher Mängelanzeige des Auftraggebers in Textform.
- b) Unterlassung einer unverzüglichen Unterrichtung des Auftraggebers über eine erhebliche Nichteinhaltung (über mehr als 2 Stunden) der in Ziffer 6 festgelegten Personalschlüssel oder deren vom Auftragnehmer zu vertretende Nichteinhaltung über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen pro Monat; Teilzeiträume der Nichterfüllung innerhalb eines Monats werden hierfür zusammengerechnet.
- c) Nichterfüllung der in den Ziffern 7.1.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf das einzusetzende Personal; verfügen mehr als 50 % der pro Schicht eingesetzten Mitarbeiter nicht über die dort genannten Qualifikation und Kompetenzen, wird für den 50 % überschreitenden Anteil der Mitarbeiter die Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des Nettobetrages pro Mitarbeiter gerechnet.
- d) Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmern) ohne die erforderliche vorherige Beantragung in Textform und Genehmigung durch den Auftraggeber in Textform und nachträglicher Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Nachunternehmereinsatzes (Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des Nettobetrages wird pro Mitarbeiter gerechnet); Ziffer 13.7 bleibt unberührt.

21.1.2 Bei mehreren Verstößen pro Monat wird jeweils die Strafe verwirkt. Die maximale Vertragsstrafe ist jedoch insgesamt pro Monat auf 5 % des Nettobetrages der

Gesamtmonatsabrechnung begrenzt. Die Strafe ist nicht verwirkt, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat bzw. sich nicht über seine Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss. Die dementsprechende Beweislast liegt beim Auftragnehmer.

21.1.3 Festgesetzte Vertragsstrafen werden mit der darauffolgenden fälligen Monatsvergütung verrechnet. Soweit die festgesetzte Vertragsstrafe die Monatsvergütung übersteigt, schuldet der Auftragnehmer die Entrichtung der verbleibenden Vertragsstrafe an den Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Vertragsstrafe das Vertragsverhältnis bereits beendet ist.

21.1.4 Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe für einen monatlichen Abrechnungszeitraum bis zur Auszahlung der jeweiligen Monatsvergütung, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 30 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, vor. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Erklärung des Vorbehaltes der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber.

21.2 Evtl. weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Erfüllung dieses Vertrages, auf Mängelbeseitigung oder Schadensersatz oder Kündigungsrechte dieses Vertrages, bleiben unberührt; auf weitergehende Schadensersatzansprüche sind festgesetzte bzw. verwirkte Vertragsstrafenansprüche anzurechnen.

22 Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe

22.1 Der Vertrag beginnt am 16.06.2025 um 07.00 Uhr zu laufen und endet am 15.06.2027 um 06.59 Uhr (= Basislaufzeit). Der Vertrag verlängert sich automatisch maximal zweimal um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit vom Auftraggeber in Textform gekündigt wird (= Optionslaufzeit). Das Vertragsverhältnis endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 15.06.2029 um 06.59 Uhr (= maximale Laufzeit).

22.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22.2.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs darstellt,

b) der Auftragnehmer bei der Abgabe des Angebotes oder sonst bei der Vertragsanbahnung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, ohne die der Auftraggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder hätte abschließen dürfen, insbesondere wenn der Auftraggeber bei Kenntnis der wahren Sachlage einem anderen Bieter den Zuschlag hätte erteilen müssen,

c) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Antrag gestellt wurde,

- d) der Auftragnehmer seine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34a GewO verliert,
- e) dem Auftragnehmer die vertragskonforme Betriebshaftpflichtversicherung gekündigt oder diese erheblich eingeschränkt wird und er nicht unverzüglich einen Versicherungsschutz entsprechend der Leistungsbeschreibung bei einem anderen Versicherer nachweist.
- f) der Auftragnehmer gegen wesentliche öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt,
- g) der Auftragnehmer gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt, insbesondere, wenn er Personal einsetzt, das nicht den jeweiligen Anforderungen dieses Vertrages entspricht; dies gilt insbesondere auch für den Einsatz des Personals von ungenehmigten Unterauftragnehmern,
- h) der Auftragnehmer gegen seine Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt, oder
- i) der Auftragnehmer durch ein ihm zuzurechnendes Handeln seiner Mitarbeiter nachweislich ausländerrechtliche Maßnahmen vereitelt oder Hilfestellung zur Vereitelung geleistet hat,

Diese Ziffer gilt für jeden zulässig eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend, wenn der Auftragnehmer diesen nicht unverzüglich trotz Aufforderung des Auftraggebers unter Mitteilung des Verstoßes ersetzt.

22.2.2 Ein Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund besteht auch dann, wenn der Auftragnehmer wiederholt in vertragswidriger Weise Unterauftragnehmer einsetzt (siehe Ziffer 17).

22.2.3 Im Übrigen besteht ein Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund auch dann, wenn die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags entfällt, insbesondere wenn die Einrichtung

- für den derzeitigen Zweck nicht mehr zur Verfügung steht, z.B. durch eine Kündigung oder Nicht-Verlängerung des für die Einrichtung zugrundeliegenden Mietverhältnisses
- auf Anweisung übergeordneter Behörden nicht weiter betrieben werden darf oder
- durch die Einwirkung höherer Gewalt vor Ablauf der Vertragslaufzeit zerstört wird oder geschlossen werden muss.

Eine Kündigung nach den Spiegelstrichen 1 und 2 wird erst zum Ablauf des Mietverhältnisses oder zum Auflösungsstermin wirksam. Der Auftraggeber trägt jedoch dafür Sorge, dass eine Kündigung aus diesen Gründen dem Auftragnehmer unverzüglich zugeht, sobald der Auftraggeber über den jeweiligen Grund Gewissheit erlangt.

22.2.4 Die Kündigungserklärung bedarf jeweils der Textform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim anderen Vertragsteil an.

22.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Sachen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand an den Auftraggeber zurückzugeben.

22.3.1 Die bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technischen Geräte sind in gleicher Anzahl und unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe wird protokolliert.

22.3.2 Die vom Auftraggeber übergebenen Schlüssel und etwaige Codekarten und Transponder der Einrichtung sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich durch den Auftragnehmer zurückzugeben.

22.3.3 Für fehlende Gegenstände haftet der Auftragnehmer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Beschädigungen von Gegenständen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

22.3.4 Spätestens 1 Monat nach Vertragsbeendigung sind alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten und alle überlassenen Datenträger (einschließlich etwaiger angefertigter Kopien) an den Auftraggeber heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen zu löschen.

23 Sonstige Regelungen

23.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Verträge im Namen des Auftraggebers zu schließen.

23.2 Der Auftragnehmer führt die vertraglich vereinbarten Leistungen als eigenständiges Unternehmen durch. Die Durchführung der geschuldeten Leistungen liegt in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird insbesondere alle Verpflichtungen nach dem Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht in eigener unternehmerischer Verantwortung erfüllen.

23.3 Der Vertrag begründet keine rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand hinaus.

23.4 Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

23.5 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

23.6 Wenn der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, kann der Auftraggeber – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – vom Auftragnehmer pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % der Auf-

tragssumme verlangen; dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 22.2.1 lit. a) bleiben hiervon unberührt.

24 Force-Majeure-Klausel

- 24.1 Kann eine Vertragspartei ihre Leistungspflicht wegen eines Falls höherer Gewalt nicht erbringen, z. B. wegen einer Pandemie, werden beide Vertragsparteien vorübergehend von ihren Leistungspflichten befreit und verzichten gegenseitig auf Schadensersatzansprüche.
- 24.2 Beide Parteien haben die Pflicht, sich gegenseitig unverzüglich auf eine Situation nach Abs. 1 in Textform hinzuweisen; in diesem Hinweis hat ein Nachweis der jeweiligen Vertragspartei zu erfolgen, dass und warum die eigene Leistung wegen des Falls höherer Gewalt nicht erbracht werden kann.
- 24.3 Während eines Falls nach Abs. 1 haben beide Vertragsparteien dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen für die jeweils andere Vertragspartei möglichst geringgehalten werden.
- 24.4 Die Vertragsparteien setzen sich zeitnah nach Eintritt eines Falls nach Abs. 1 über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ins Benehmen. Erst nach zweimaligem Scheitern einer Einigung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses darf jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche sind in einem derartigen Fall ausgeschlossen; bereits erbrachte bzw. abgenommene Leistungen werden anteilig vergütet.

25 Salvatorische Klausel

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
- 25.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

26 Textformgebot, Gerichtsstand, Vertragssprache

- 26.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Textformgebots selbst.
- 26.2 Gerichtsstand ist Sangerhausen.
- 26.3 Vertragssprache ist Deutsch.